

Satzung über die Durchführung des Weihnachtsmarktes im Stadtgebiet Treuen (Weihnachtsmarktsatzung)

Aufgrund des § 4, Abs. 2 in Verbindung mit § 28, Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), letzte Änderung 26. Juni 2009 (SächsGVBl.S 323) hat der Stadtrat der Stadt Treuen am 05.10.2011 folgende Satzung über die Durchführung des Weihnachtsmarktes beschlossen:

§ 1 Markthoheit

Die Stadt Treuen betreibt als Marktbehörde einen Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktbereich und Marktbild

Als Platz für die Abhaltung des Weihnachtsmarktes wird der Bereich der Königstraße zwischen Apothekengasse und Markt einschließlich des Marktplatzes bestimmt. In Ausnahmefällen kann die Marktbehörde einen anderen Platz zur Abhaltung des Marktes bestimmen.

Das Marktbild soll der besonderen Atmosphäre des Weihnachtsmarktes gerecht werden. Die Verkaufsstände sind weihnachtlich zu dekorieren.

§ 3 Markttage und Marktzeiten

(1) Der Weihnachtsmarkt wird jeweils am Samstag vor dem 1. Adventssonntag und am ersten Adventssonntag abgehalten.

(2) Der Weihnachtsmarkt findet an beiden Tagen von 15 Uhr bis 20 Uhr statt.

Die Marktbehörde kann aus gegebenem Anlass abweichende Öffnungszeiten festlegen.

§ 4 Zweckbestimmung des Marktes

(1) Der Weihnachtsmarkt dient dem Verkauf von Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks und Kunsthandwerks.

(2) Händler mit Waren des täglichen Bedarfes, Geschenkartikel, Textilien, Heimwerkerartikel, Elektrogeräte zur Ton- und Bildwiedergabe, Druckerzeugnisse und Tonträger, Spielwaren und Lederwaren können zugelassen werden.

(3) Das Angebot des Weihnachtsmarktes umfasst darüber hinaus die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle.

(4) Entsprechend den platzspezifischen Gegebenheiten, können Schaustellerbetriebe und Fahrgeschäfte zugelassen werden.

§ 5 Zulassung zum Weihnachtsmarkt

(1) Die Marktbehörde weist auf schriftlichen Antrag die Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Belegungsplanes zu.

Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Marktbehörde kann einen Tausch von Stellplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

(2) Im Antrag auf Zulassung sind Vor- und Zuname des Inhabers, die genaue Anschrift und Telefonnummer des Verantwortlichen, ein aktuelles Lichtbild des Verkaufsstandes, Angaben über die Größe des Geschäftes mit Frontlänge und Tiefe, Stromanschlusswerte, sowie eine detaillierte Zusammenstellung der zum Verkauf bzw. Zurschaustellung beabsichtigter Waren anzugeben.

(3) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt sind bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres bei der Marktbehörde einzureichen.

Die Marktbehörde ist berechtigt, später eingehende Anträge nicht mehr zu bearbeiten.

(4) Das Ziel der Bewerberauswahl ist es, die Attraktivität des Marktes zu sichern und ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Warenangebot zu erhalten.

Dabei ist zu beachten, dass im Interesse des traditionellen Erscheinungsbildes, sowie des Wiedererkennungswertes des Marktes und der gewachsenen Beziehung zwischen Beschickern und Besuchern, bekannte und bewährte Beschicker vorrangig zu berücksichtigen sind.

(5) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach Privatrecht. Über die Ausgestaltung wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

§ 6 Entgelte

(1) Für die Standplätze bei den Märkten werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

Für die Eltschlüsse und Energiekosten werden Pauschalen berechnet.

(2) In den Entgelten sind Wasser-, Abwasserkosten sowie Anschlusskosten nicht enthalten. Nötige Anschlüsse sind mit dem ZWAV durch die Beschicker eigenständig zu vereinbaren.

§ 7 Pflichten der Beschicker

(1) Die Beschicker sind verpflichtet, während der gesamten Marktzeit auf dem von der Marktbehörde zugewiesenen Standplatz ihr gesamtes in der Zulassung angegebenes Angebot anzubieten.

(2) Die Verantwortung zum Betrieb des jeweiligen Verkaufsstandes obliegt dem im Zulassungsantrag angegebenen Verantwortlichen. An jedem Stand sind vom Beschicker auf eigene Kosten Vor- und Zuname oder Firmenname deutlich sichtbar anzubringen. Das Überlassen eines Marktstandes an Dritte sowie ein Warenverkauf in fremdem Namen kann nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung der Marktbehörde erfolgen.

(3) Die Beschicker verpflichten sich:

a) an dem Verkaufstand während der Zeit der Nutzung keine räumlichen und baulichen Veränderungen vorzunehmen und diesen nach Beendigung des Weihnachtsmarktes fristgemäß wieder abzubauen;

b) ihre Standplätze während der Benutzungszeit und insbesondere unverzüglich nach Beendigung des Weihnachtsmarktes zu reinigen;

- c) ihr Angebot in einem dem vorweihnachtlichen Charakter des Marktes entsprechenden Rahmen zu präsentieren. Dieser Zweckbestimmung zuwiderlaufende Aktivitäten, insbesondere der Betrieb akustischer Anlagen, können nur mit vorheriger Zustimmung der Marktbehörde zugelassen werden;
 - d) sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Waren sowie das Aufstellen von Hinweisschildern außerhalb des unmittelbaren Bereichs am Verkaufsstand sowie das Verteilen von Werbematerialien untersagt.
 - e) anfallende Abfälle gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen des Landkreises zu entsorgen. Die dafür erforderlichen selbstschließenden Abfallbehälter sind bereitzustellen.
 - f) die Abnahme elektrischer Energie von der Stadt und der Anschluss nur in Abstimmung mit der Marktbehörde über den beauftragten Elektromeister vorzunehmen.
 - g) die in der Zulassung genannten Auf- und Abbauzeiten einzuhalten.
- Der zugewiesene Standplatz muss zu dem im Vertrag genannten Termin belegt sein, ansonsten kann die Zulassung widerrufen werden. Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn der Verkaufsstand wesentlich von den Angaben in der Bewerbung abweicht.

§ 8 Marktbetrieb

- (1) Der Gemeingebrauch an den durch den Markt belegten öffentlichen Straßen und Plätzen ist für die Dauer des Marktes sowie ihres Auf- und Abbaus entsprechend eingeschränkt. Der Zulieferverkehr ist nur im Rahmen der jeweils vereinbarten Zeiten zugelassen. Dabei sind Rettungszufahrten stets freizuhalten.
- (2) Das Befahren des Marktbereiches mit Fahrzeugen ist, abgesehen vom zugelassenen Zulieferverkehr, Rettungsfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, nicht gestattet.
- (3) Waren dürfen nur von zugelassenen Beschickern aus zugeteilten Standplätzen angeboten werden.
- (4) Hunde dürfen auf den Weihnachtsmarkt nur angeleint mit Maulkorb mitgebracht werden.
- (5) Bettelnde, hausierende oder betrunkene Personen dürfen sich nicht im Marktbereich aufhalten.
- (6) Der Abbau, auch der teilweise Abbau, der Verkaufsstände und Kinderfahrgeschäfte darf ohne Einwilligung der Marktbehörde nicht vor Beendigung des Weihnachtsmarktes vorgenommen werden.

§ 9 Befugnisse der Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt den mit Dienstausweisen legitimierten Aufsichtspersonen der Stadt Treuen. Sie vertreten die Marktbehörde vor Ort und setzen deren Anordnungen um. Für alle Beschicker, ihre Gehilfen und die Marktbesucher gelten mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Aufsichtspersonen.
- (2) Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Beschicker, ihre Gehilfen oder Beauftragten haben sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen.
- (3) Die legitimierten Aufsichtspersonen können vor Ort Maßnahmen zur Aufrechterhaltung

des Marktverkehrs treffen. Sie können bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Weihnachtsmarktsatzung in begründeten Fällen insbesondere anordnen,

- dass der Stand eines Beschickers, dessen Zulassung ganz oder teilweise widerrufen worden ist, teilweise oder vollständig vom weiteren Verlauf des Marktes ausgeschlossen wird;

- dass ein ohne Zulassung betriebener Warenverkauf unverzüglich eingestellt wird;

- dass Personen den Weihnachtsmarktbereich unverzüglich verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.

(4) Die Marktbehörde kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch entsteht.

§ 10 Haftung

(1) Die Stadt Treuen haftet gegenüber Beschickern und Besuchern nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Weihnachtsmarktes ist ausgeschlossen.

(2) Die Beschicker sind verpflichtet, die Stadt Treuen von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Stände und der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.

(3) Die Beschicker haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Aufsichtspersonen den Versicherungsschein auf Verlangen vorzulegen.

§ 11 Beachtung sonstiger Vorschriften

Die relevanten lebensmittelrechtlichen-, gaststättenrechtlichen und gewerberechtlichen Bestimmungen gelten auch für die Durchführung des Weihnachtsmarktes. Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Tierschutz-, Immissionschutz- und Jugendschutzgesetzes sowie des Abfall- und Wasserrechts bleiben von den Vorschriften dieser Weihnachtsmarktsatzung ebenfalls unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs.1 SächsGemO und der Weihnachtsmarktsatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 ohne Absprache mit der Marktbehörde Bestimmungen über die Markttag und Öffnungszeiten nicht einhält,

b) entgegen § 4 dem Charakter des Weihnachtsfestes zuwiderlaufende Waren anbietet,

c) entgegen des § 7 (1) die in der Zulassung angegebenen Waren nicht anbietet,

d) entgegen des § 7 (2) den Marktstand nicht deutlich kennzeichnet, an Dritte überlässt oder in fremdem Namen Waren ohne vorherige Zustimmung der Marktbehörde verkauft,

e) entgegen des § 7 (3a) während der Zeit der Nutzung räumliche und bauliche Veränderungen vornimmt und nicht fristgemäß abbaut,

f) entgegen des § 7 (3b) Standplätze nicht reinigt,

g) entgegen des § 7 (3c) das Angebot nicht im weihnachtlichem Charakter präsentiert oder akustische Anlagen ohne Zustimmung der Marktbehörde betreibt,

h) entgegen des § 7 (3d) sich aufdringlich verhält oder Hinweisschilder außerhalb aufstellt oder Werbematerialien verteilt,

- i) entgegen des § 7 (3e) Abfälle entsorgt oder Abfallbehälter nicht bereitstellt,
- j) entgegen des § 7 (3f) Elektrische Energie ohne Abstimmung abnimmt,
- k) entgegen des § 7 (3g) die Auf- und Abbauzeiten nicht einhält,
- l) entgegen des § 8 (1) Rettungszufahrten nicht freihält,
- m) entgegen des § 8 (2) den Marktbereich befährt,
- n) entgegen des § 8 (3) Waren ohne Zulassung und Standplatzzuteilung anbietet,
- o) entgegen des § 8 (4) Hunde mitbringt,
- p) entgegen des § 8 (5) sich im Marktbereich aufhält,
- q) entgegen des § 8 (6) vor Beendigung ohne Genehmigung abbaut,
- r) entgegen § 9 Abs. 2 Anordnungen der Aufsichtspersonen keine Folge leistet oder die erforderlichen Auskünfte an diese nicht erteilt.
- s) als Beschicker oder Besucher durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.
- t) als Beschicker oder Besucher gegen die Verbote des § 8 Abs. 7 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5.00 € bis 35.00 € erhoben werden. (§§ 56 bis 58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes - OWIG)

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 13.03.1997 außer Kraft.

Treuen, den 06.10.2011

gez. A. Jedzig
Bürgermeisterin